

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 4 AS 23/12 R**

L 10 AS 2195/11 B PKH (LSG Berlin-Brandenburg)  
S 149 AS 19595/11 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller  
und Revisionskläger,

Betreuer:

.....,

g e g e n

Jobcenter Berlin Mitte,  
Müllerstraße 16, 13353 Berlin,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. März 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm und Behrend beschlossen:

Die vom Kläger eingelegte Revision "gegen das Urteil" des Landessozialgerichts (LSG) Berlin-Brandenburg zum Aktenzeichen "L 10 AS 2195/11 B PKH" wird gemäß § 169 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig verworfen, weil ein solches Urteil nicht ergangen ist.

Soweit sich die Revision auf den Beschluss des LSG vom 23. Januar 2012 (*L 10 AS 2195/11 B PKH*) beziehen sollte, wird sie - ungeachtet der Frage einer möglichen Prozessunfähigkeit des Klägers - als unzulässig verworfen, weil gegen die Entscheidung des LSG nach § 177 SGG kein Rechtsmittel gegeben ist.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Der Antrag des Klägers, ihm für das Revisionsverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt E., B., beizuordnen, wird abgelehnt, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 114, 121 Zivilprozessordnung).

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

#### G r ü n d e :

- 1 Mit Rücksicht auf die mangelnde Statthaftigkeit des Rechtsmittels war die Revision ungeachtet der Frage der Prozessfähigkeit des Klägers (§§ 71, 72 SGG) als unzulässig zu verwerfen. Die Frage der Prozessfähigkeit kann nach der Rechtsprechung des BSG offengelassen werden, wenn sich die Rechtsverfolgung offensichtlich als haltlos erweist (BSGE 5, 176, 178 f; BSGE 91, 146 = SozR 4-1500 § 71 Nr 1, jeweils RdNr 8). Dies ist hier der Fall, weil der Kläger sich schon nicht gegen eine Entscheidung des LSG wendet, die mit der Revision angreifbar wäre.
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

